

A n m e r k u n g e n .

1) Bis jetzt waren den Handlungen und commerziellen Gewerben, Journale und Hauptbücher zu führen verordnet, allein da diese Bücher keine eigenthümlichen Ausweise über Vermögen und Einkommen, sondern Bücher für's Fach und Geschäft sind, die jeder führt, der sie gebraucht, solche aber allen Detail- und Landhandlungen wenig oder gar nicht zugänglich waren, so sind auch alle jene Nachweisungen, die man durch solche vorgeschriebene Bücher zu sichern glaubte, bei allen diesen Handlungen und commerziellen Gewerben bisher völlig unterlassen und vermisst geblieben. Durch die Einführung des Handlungsbilanzbuches werden nun alle Fach- und Geschäftsbücher verbleiben, wie sich solche die Handlungen und Gewerbe bis jetzt eingerichtet haben, nur werden die Principale und Geschäftsbesitzer gehalten sein, ihre Capital- und Einkommensausweise neben dem Portefeuille, in einem eigenen Capitalbuche, nämlich in diesem Handlungsbilanzbuche insbesondere zu führen, dadurch wird die Arbeit nirgends vermehrt, bei Großhandlungen im Gegentheil dadurch noch vermindert (Anmerk. 6), und durchgehends sonst überall vereinfacht und verbessert werden.

2) Jeder Geschäftsmann und Besitzer steht mit seinem Vermögen und Einkommen im Verhältniß zur Sicherstellung seiner Gläubiger und zu Beiträgen für den Staat. Dieses Vermögen und Einkommen soll nicht wie bisher, größtentheils nirgends verbucht oder dort, wo es verbucht wird, nur in verwickelten Zahlen- oder Geheimbüchern, sondern überall, bei jedem Kauf- und Geschäftsmanne, bei jedem Besitzer auf eine zuständige Art wie hier, durch bestimmte Conten auf einem bestimmten, allerwärts zugänglichen Buche deutlich und klar nachgewiesen werden. Das Capital oder Vermögen der Geschäftsleute und Besitzer, wenn es auch gleich mit jedem Tage verändert werden mag, findet sich für jeden Ausgang des Jahres durch die ordnungsmäßige jährliche Inventur, das Einkommen aber nur erst durch die letzte Capital-Vermehrung mit Zuschlag der im Laufe dieses Jahres gehaltenen Hausunkosten. Bei der doppelten Buchhaltung wird dieses Einkommen oder der Gewinn ausführlich nach den Objecten, von Conto zu Conto, bei der einfachen Buchhaltung aber, wo solche Conti nicht geführt werden, nur erst durch den Unterschied zwischen den früher und zuletzt inventirten Vermögen gefunden. Wenn nun jeder Kauf- und Geschäftsmann sowohl sein Vermögen, als auch sein Einkommen, auf besagte, schon bekannte Weise zu finden und zu bestimmen weiß, so ist es nur mehr seine Pflicht, daß er dieses und jenes immer unmittelbar an der Spitze seiner übrigen Fach- und Rechnungsbücher klar und wahr verbuche. Das tauglichste, zweckmäßigste Buch hierzu wird nun kein anderes als das Handlungsbilanzbuch, die Conten aber, die diese Fassionen und Biffer, so wie den Rechtszustand des dabei obwaltenden Reinvermögens vor Augen legen, werden immer nur die vier ersten Handlungs-Bilanz- und Portefeuille-Conten, nämlich: der Capital-Conto, der Gewinn- und Verlust-Conto, der Hausunkosten- und der Passiv-Capitalien-Conto sein.

Durch diese buchmäßig oder fest bezeichneten Fassionen des Vermögens und Einkommens der Kauf- und Geschäftsleute, so wie der Capitalbesitzer überhaupt, kann sofort jeder Gläubiger und Darleher gegen etwa da schon bestehende Frauen- oder sonstige Sagesvorrechte zeitlich geschützt oder gewarnt, so wie

auch durch dieselben eine directe Besteuerung des mobilen und industriellen Volksvermögens erleichtert und anwendbar gemacht werden, wie solches bisher aus bloß mündlichen oder unterhandelten Vermögensansagen für Behörde und Parteien sehr schwierig, lästig und vom schlechten Erfolge war. Der redliche Geschäftsmann und Besizer wird keinen Anstand nehmen, sein Vermögen und Einkommen gegenüber seiner willigen Gläubiger und solcher Staatsanforderungen immer richtig und wahr zu bezeichnen, er wird hierin, insbesondere wenn er selbst auch Gläubiger ist, vielmehr jene Beruhigung finden, daß eine solche Anordnung Jedermanns eigene Sicherheit, so wie der Beitrag an Staat, Jedem gerecht und nach Verhältniß trifft, eben so wird es demselben gegen etwa sonst zu hohe Besteuerung oder in Geldnöthen zur leichtern Erlangung eines Nachlasses, Zahlungsausschubes, Anleiheus u. dgl. behilflicher sein, wenn er sich in seiner wahren Vermögens- und Einkommenslage durch diese Haupt-Conten, die wenn sie verfälscht würden, nie mehr geändert oder zu recht gestellt werden könnten, glaubwürdiger und leichter als sonst satiren und ausweisen kann, während es jedem Andersdenkenden schwer fallen dürfte, diese Haupt-Conten, insbesondere die beiden ersten oder den letzten, im Geringsten zu verfälschen. Kleine Verfälschungen in Vermögens- und Einkommensausweisen, um etwa einige hundert Gulden, würden sich wegen des dafür entfallenden unbedeutenden Steuerziffers nicht der Mühe lohnen, um dieserwegen die ganze Buchführung zu verderben und selbe aus den Fugen und dem Zusammenhange mit diesen paraphirten Haupt-Conten zu bringen, und namhafte Verfälschungen könnten durch testamentarische Nachlässe oder bei sonstigen zeitlicheren Vermögens- oder Handlungsliquidirungen als Betrug gegen den Staat und die Gläubiger früher oder später entthuldet werden.

- 3) Durch die Zusammenstellung des Vermögens und Einkommens auf dem Capital-Vortrage und den drei ersten handlungsbilanzirenden Conten allda, wird der Grundsatz und die Absicht P. 1. völlig sichergestellt und dieses ist um so praktischer und nothwendig, als es, erstens: allen Großhändlern und Großgeschäften erwünscht sein muß, ihren wahren Gesamtvermögens- und Einkommenstand, worunter oft Geheimschulden, Geheimforderungen u. dgl. begriffen liegen, dann nur in diesem ihren Buche allein unter ihrer Hand ausgewiesen und vorgelegt zu wissen; zweitens, weil es in der Natur der Sache liegt, daß Comptoire und Schreibstuben nur das ihnen überantwortete Geschäft und Capital, nicht aber auch das noch übrige einer großen Handlung, wie z. B. Geheimsachen, Geheimschulden, Geheimforderungen und Geheimgelber des Prinzipals u. dgl. zu verantworten, zu verbuchen und zu verrechnen haben sollen; drittens, weil durch die Verbuchung des Gesamtvermögens und Gesamteinkommens auf dem Handlungsbilanzbuche die Prinzipale keine Ursache mehr haben, ihre Comptoirrechnungen durch separirte Geheimbücher zu blenden, zu fälschen und zu paralyfieren, jedes das Seiige für sich zu verbuchen und zu halten haben wird, und weil viertens die Handelsgerichte, die Steuerbehörden und Handels-Capital-Gläubiger, wenn solche berufen werden, ihre Erhebungen dann immer und überall gleich auf einem und demselben Buche und Conto bei dem Prinzipal zu finden wissen, die sie sonst aus Colletiv- oder verdoppelten Comptoirziffern nicht ohne Hilfe des Buchführenden selbst, oder bei Klein-

handlungen, verbucht, gar nicht finden konnten. Was den Capitalvortrag und den inventarischen Abschluß betrifft, so ist dieser und jener eine bloß summarische Zusammenstellung der alle Jahre aufzunehmenden Inventur und wird im Handlungsbilanzbuche nicht nur aus obigen Gründen, sondern auch um diese wichtigen Nachweisungen von Jahr zu Jahr für zukünftige Nachfuchungen hierin schriftlich zu verwahren, Eingangs und schließlich verbucht.

*) Die Frauen- und Waisenansprüche ans Handlungsvermögen waren bisher auf den Büchern der Handlungen und commercziellen Gewerbe nicht ausgezeichnet behandelt, Buch-, Hazard- und Wechselgeschäfte wurden auf die äußerste Tragweite des Credits getrieben. Gläubiger und oft auch Buchhalter selbst konnten die schon darauf lauernden Frauenansprüche nicht ahnen oder erkennen, weil sie auf den Comptoirbüchern nicht vorgetragen und nur der endlichen Einsprache vorbehalten blieben. Manchem willigen Gläubiger und Handlungsfreunde wurden auf diese Art noch am Vorabend solcher Bankrotte planmäßig betrogen. Um nun wahre Capitalgläubiger sich gegen solche Gefahren wenigstens fürsich zu lassen, soll auf dem Handlungsbilanzbuche immer und überall ein 4. paraphirter, nämlich der Passiv-Capitalien-Conto bestehen, er mag dann dort gebraucht werden oder nicht, auf welchem es sich einsehen läßt, ob solche Ansprüche oder Forderungen auf dem Handlungsvermögen bereits ruhen oder nicht und, von welchem man sich dann bei willigen Darleihen oder sonstigen Crediten eine documentarische Abschrift zu Handen stellen lassen kann. Ob auch Capital-Darleihen auf die Handlung, oder Wechseln auf das Handlungsbilanzbuch, wie solche dann ebenfalls auf diesem Passiv-Capitalien-Conto vorzutragen wären, andern Buch-, Wechsel- und Hazardschulden vorgezogen werden könnten, wie dieses bei Darlehen auf Realsachen der Fall ist, wäre nicht die Sache einer Bestimmung des Handlungsbilanzbuches, sondern erst nur die der Handelsstände und der Handelsgerichte selbst. Jedenfalls sollen aber die Frauen- oder sonst vorrechtlichen Forderungen nur erst von dem Tage ihrer Eintragung auf diesem Conto abhängig gemacht und wahre Capitalgläubiger von dem Bestand und Rechtszustand des Reinvermögens so, auf diese Art, in Kenntniß gesetzt werden können. Frauen, Vormünder und Capitalgläubiger sollen dieses bevorzichtigen und Verfälschungen dieser paraphirten Befehle oder ihrer Auszüge hierzu, der Urkundenverfälschung sträflich gleichgestellt werden.

*) Die Portefeuillesachen des Prinzipals, so wie der Allgemeynhandlung selbst, wollen ebenfalls nicht erst auf den Comptoir- oder Gewölbbüchern, sondern auf dem Handlungsbilanzbuche verbucht und gehalten werden; erstlich, weil der Mann des Handlungsbilanzbuches dieses gestattet, und zweitens weil die Portefeuillesachen meistens vom Prinzipal verhandelt, verwahrt und also auch durch ihn verbucht werden. Zu den Portefeuillesachen gehören a) als Allgemeine, der Passiv-Capitalien-Conto, der allgemeine Real- und Geräthschaften-Conto, der allgemeine Handlungsunkosten-Conto, dann der Comptoir-Conto mit allen seinen ihm überwiesenen Geschäften, Inventarien, Sachen und Conten, und wo zu einer z. B. großen Handlung mehrere Schreibstuben, Niederlagen u. dgl. gehören, dann diese in der Mehrzahl. Zu den besonderen gehören b), alle jene, deren Gegenstände der Prinzipal unter seine Verwahrung

und eigene Verbuchung zieht, wie z. B. Wechsel- und Accepten, die er durch seine Hand- oder Portefeuillecasse discomptirt und einzieht, desgleichen Actien, Staatspapiere u. s. w., so wie auch sonstige Geheimsachen, Geheimschulden, und Geheimforderungen, wenn selbe durch seine Cassa oder durch sein Portefeuille erhandelt oder entstanden sind. Große Handlungen werden diese Conten zumeist alle, kleinere und kleinste Handlungen aber, deren wenige oder kaum einige gebrauchen, wofür dann letztere auch in solchen Fällen sich bloß einen Portefeuille-Conto pro Diversi auf einigen Folien des Handlungsbilanzbuches halten und sich hierin allerlei Vorkommnisse beliebig notiren und nachweisen können.

- 6) Durch den Bestand des Handlungsbilanzbuches bei dem Prinzipal werden die Comptoire und Schreibstuben wie fremde für sich bestehende Handlungen betrachtet, sie werden alle ihre eigenen Bilanz- und Portefeuilles-Conten wie früher für sich haben und nur durch einen Comptoir-Conto auf dem Handlungsbilanzbuche vertreten sein; nur die Gewölbe der Kleinhandlungen werden keinen eigenen Conto zu ihrer Vertretung auf dem Handlungsbilanzbuche gebrauchen, weil der Inhalt desselben ohnehin schon eine solche Gewölbandlung nur allein betrifft. Bei dem Bestand des Handlungsbilanzbuches braucht auch das Comptoir kein excerptirtes Hauptbuch vom dritten Range zu halten, (1 Theil, Einleitung), es genügt schon das Conto-Correntbuch allort, um dasselbe für alle übrigen dortigen Hauptsach-Conten als Hauptbuch gebrauchen zu können. (Lehrbuch v. Hantschl.)
- 7) So lange die Paraphirung und der Collectivstämpel für's Handlungsbilanzbuch nicht gesetzlich gefordert oder bestimmt sein wird, so lange brauchen auch die Kauf- und Geschäftsleute ihre Handlungsbilanzbücher weder stämpeln noch paraphiren zu lassen, um so weniger, als derlei Rechnungsverbände und Cassenbücher, so lange sie nicht als gerichtliche Besetze zu Forderungen u. dgl. gebraucht wurden, auch bisher noch keinem Stämpel unterworfen waren. Vom Folio-Stämpel wollen diese Handlungsbücher aber jedenfalls ausgenommen verbleiben, weil sonst dadurch die Portefeuilles-Conten und der zwölfmonatliche Cassa-Conto unberufen dabei betroffen würden.
- 8) Die Führung des Handlungsbilanzbuches erfordert wenige Mühe, so ist nämlich der Vortrag und Abschluß so wie die Herstellung des Capital- und des Gewinn- und Verlust-Contos eine Arbeit, die im ganzen Jahre über, nur einmal vorkommt. Eben so werden alle Portefeuilles-Conten nur zu Ende eines jeden Monats gebraucht, wo ihnen ihre diesfalligen monatlichen Posten nach der Cassa, die diese speciell enthält und umfaßt, zusammengestellt und eingetragen werden, nur erst der Cassa-Conto, der hier so, wie sonst, von Tag zu Tag, nach den Geldeinzahlungen und Ausgaben des Prinzipals, wie sie durch seine Hand geschehen, geführt werden muß, wird da die tägliche Contrirung in Anspruch nehmen. Der Kauf- und Geschäftsmann also, der hier so wie sonst, seine Cassa selbst führen muß, wird durch die Führung des Handlungsbilanzbuches dann durchaus keine besondere Mühe haben.